

Neugenehmigung eines Gefahrstofflagers durch Umnutzung vorhandener Lagerhallen in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 14. Dezember 2021

Die Firma ALFRED TALKE GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth beabsichtigt, am Standort Justus-von-Liebig-Straße 23 in 01987 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 1, Flurstücke 421 und 597 die vorhandenen Lagerhallen 6-9 künftig für die Lagerung von Gefahrstoffen zu nutzen.

Die bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage fällt dadurch unter die Nummer 9.3.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVP.

1. Merkmale des Vorhabens

In den Hallen 6-9 ist die Lagerung von akut toxischen Feststoffen (14.000 t) sowie flüssigen und festen ätzenden (2.000 t), brennbaren und nicht brennbaren Stoffen (4.000 t) der ansässigen chemischen Industrie vorgesehen. Die Lagerkapazität liegt weit unterhalb der Mengenschwelle von 200.000 t für die obligatorische UVP-Pflicht.

Durch die Umnutzung der Hallen 6-9 erhöht sich jedoch das Gefahrenpotenzial der Anlage, welche nun einen Betriebsbereich der oberen Klasse darstellt und damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

In den Hallen 7-9 (Lagerung brennbarer toxischer Stoffe) wird eine automatische Löschanlage installiert. In der Halle 6 sollen ausschließlich nicht brennbare toxische Stoffe gelagert werden. Die in den Hallen 6-9 vorhandenen Regale mit 4 Ebenen werden weiterverwendet (Lagerguthöhe <7,5 m). Die Anlieferung der Gefahrstoffe erfolgt mittels LKW in Big Bags oder Oktabins auf Paletten. Die Auslagerung erfolgt analog mit Gabelstaplern.

Die Hallen 6-9 haben jeweils eine Höhe von 11 m. Bei den Hallen 6-8 beträgt die Grundfläche jeweils ca. 2.520 m² und bei der Halle 9 ca. 2.016 m². Bauliche Änderungen an den Hallen sowie Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Abfälle und Abwasser fallen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht an.

2. Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Schwarzheide Süd-Überarbeitung – Änderung I“ innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes (GI nach Baunutzungsverordnung – BauNVO). Östlich, westlich und nördlich der Anlage befinden sich weitere Gewerbebetriebe. Der LKW-Verkehr erfolgt über B169 und die Justus-von-Liebig-Straße. Das „Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster“ liegt ca. 100 m südlich und die Schwarze Elster fließt ca. 800 m südlich. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ mit ca. 800 m Entfernung. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 900 m.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Mit der Umnutzung der Hallen 6-9 ist keine erhebliche Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs verbunden. Ladevorgänge finden nur werktags im Zeitraum 6-22 Uhr statt.

Lärmbelästigungen und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen für die in Schwarzheide und Lauchhammer Süd wohnende Bevölkerung sind entsprechend den Ergebnissen der detaillierten Schallimmissionsprognose nicht zu erwarten. Gerüche und Emissionen luftverunreinigender Stoffe treten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf.

Für die Anlage wurden ein Sicherheitsbericht und ein Brandschutznachweis erstellt. Das Eintreten von Auswirkungen durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und Störfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) wird durch zahlreiche bauliche (z. B. flüssigkeitsdichter Hallenboden, Löschwasserbarrieren, Brandwände zwischen den Hallen 7-9 und zur Halle 6), sicherheitstechnische (z. B. automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage, automatische Löschanlage in den Hallen 7-9, Blitzschutzanlage) und organisatorische Vorkehrungen (z. B. Einhaltung der Anforderungen an die Lagerung nach TRGS 510, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, regelmäßige Schulung des Personals, Bereitstellung von Kleinlöschgeräten) vermieden. Im Falle eines Stoffaustrittes (ggf. mit Brandfolge) ist eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner aufgrund der großen Abstände und der unverzüglich eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen nicht zu befürchten.

Aufgrund der vorgesehenen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen wird die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle als gering eingeschätzt.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Denkmale sowie Landschaftsbild und Erholung hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)